



Maßnahmenkatalog zur Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen Konsequenz bei Regelverstoß	Ordnungsmaßnahmen je nach Schweregrad und bei Wirkungslosigkeit der Erziehungsmaßnahme erfolgt eine Ordnungsmaßnahme
1 Gewalt	
1.1 Verbale Gewalt z.B. Beleidigen, Drohen oder Erpressen	
<ul style="list-style-type: none"> – mündliche Entschuldigung – ohne mündliche Entschuldigung oder bei Wiederholung: schriftliche Entschuldigung und Elterninformation – ohne schriftliche Entschuldigung: Sanktion* 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ – Ausschluss vom Unterricht₁ – Umsetzung in andere Klasse₂
1.2 Leichte körperliche Gewalt z.B. Schlagen, Kratzen oder Anspucken	
<ul style="list-style-type: none"> – erzieherisches Gespräch / Mediation – Wiedergutmachung (Entschuldigung und gute Tat) – Stundenweise Umsetzung in andere Klasse möglich – ohne Wiedergutmachung: Sanktion* – Abholen durch die Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ – Gewaltbogen und Meldung an Polizei – Ausschluss vom Unterricht
1.3 Schwere körperliche Gewalt z.B. Verursachen von stark blutenden Wunden, Kopfverletzungen oder Brüchen Werfen von Gegenständen (Verletzungsgefahr),	
<ul style="list-style-type: none"> – Information an die Eltern, Klassenlehrer*innen, Schulleitung – Gewaltbogen und Meldung an die Polizei – eine angebrachte Wiedergutmachung leisten – ohne Wiedergutmachung: schwerwiegende Sanktion* – bei Wiederholung weitere rechtliche Konsequenzen bis hin zum Schulverweis – Abholen durch die Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ – Ausschluss vom Unterricht – Gewaltbogen und Meldung an Polizei – Umsetzung in andere Schule (bei wiederholter Gewaltmeldung)
2 Rücksichtsloses Verhalten z.B. Schubsen, Drängeln oder Schieben	
<ul style="list-style-type: none"> – erzieherisches Gespräch – Wiedergutmachung – ohne Wiedergutmachung: Sanktion* 	<ul style="list-style-type: none"> – siehe Gewalt (Auswahl nach Anlass)
3 Verschmutzungsstörung	
3.1 Unabsichtliche Beschädigung	
<ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung der Beschädigung / gemeinsame Lösung finden (Ersatz, Wiedergutmachung) – Rücksprache mit der betroffenen Person/mit Schulpersonal halten – mündliche Entschuldigung 	
3.2 Grobe oder absichtliche Beschädigung	
<ul style="list-style-type: none"> – Elternbrief, Beseitigung der Beschädigung (Ersatz bzw. Wiederherstellung) – Mitteilung an den Schulleiter*in (bei Schuleigentum) – schriftliche Entschuldigung – ohne schriftliche Entschuldigung: Sanktion* 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ – ggf. Gewaltbogen und Meldung an Polizei (Auswahl nach Anlass!)



4 Brandstiftung	
4.1 Feuerzeuge, Streichhölzer	
<ul style="list-style-type: none"> – Elterninformation – Aufbewahrung bei Schulleiter*in – Aufklärung 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ (ggf. mit Androhung Anzeige) – ggf. Anzeige
4.2 Feuer	
<ul style="list-style-type: none"> – sofortige telefonische Elterninformation – Gespräch/Aufklärung (mit Eltern) 	<ul style="list-style-type: none"> – Gewaltmeldung – schriftlicher Verweis₁
5 Wegnehmen / Diebstahl	
<ul style="list-style-type: none"> – Wiedergutmachung (Rückgabe oder Ersatz) – Entschuldigung – Elterninformation – Anzeige durch die Eltern des/der Betroffenen – bei wiederholtem Diebstahl oder fehlender Wiedergutmachung: Anzeige Polizei 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ (ggf. mit Androhung einer Strafanzeige und Aufforderung zum Ersatz des finanziellen Schadens) – ggf. Anzeige
6 Spezifische Verstöße / Störungen bei der Arbeit am Kind	
6.1 Übersprunghandlungen z.B. unkontrolliertes Aufstehen im Unterricht, Zwischenrufe / Kommentare im Unterricht	
<ul style="list-style-type: none"> – Verstärkersysteme (evtl. Erinnerungskarten, Nachdenkzettel) – Elterninformation – ggf. schriftliche Entschuldigung; – ohne schriftliche Entschuldigung: Sanktion* – Klassenregeln kommen zum Einsatz (je nach Vereinbarung) – Stundenweise Umsetzung in andere Klasse – Nach mehrfacher Ermahnung → Ausschluss vom Unterricht und Betreuung durch den Sozialarbeiter der Schule ... 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ – Umsetzung in andere Klasse₂ – Ausschluss vom Unterricht₁
6.2 Verstoß gegen Belehrungen / Anweisungen	
<ul style="list-style-type: none"> – erzieherisches Gespräch – Elterninformation – „Nachdenkzeit“ (siehe Anlage) ausfüllen mit Unterschrift der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ – Umsetzung in andere Klasse₂ – Ausschluss vom Unterricht₁
6.3 fehlende Arbeitsmaterialien / Hausaufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag im Schulplaner / HA-Heft und im Klassenbuch – Aufgaben nachholen – Elterngespräch: Eltern sind verantwortlich 	
6.4 Verspätung	
<ul style="list-style-type: none"> – mündliche Entschuldigung – bei Wiederholung: Mündliche Entschuldigung und Info an die Eltern – Elterngespräch bei Häufung der Verspätungen – Tadel – komplette Fehlstunden können zu Fehltagen addiert werden 	



6.5 Handynutzung

- Handy muss vor Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet werden, nach Verlassen des Schulgeländes kann es wieder eingeschaltet werden
- Das gleiche gilt für die entsprechenden Funktionen bei einer Smartwatch!
- Handy und/oder Uhr werden eingezogen
- Erziehungsberechtigte müssen Handy und/oder Uhr beim Klassenlehrer*in abholen

7 Unentschuldigtes Fehlen / Fernbleiben

- Verwaltungsvereinbarung Schuldistanz
- ab Tag 1: Anruf bei den Eltern
 - am 3. Tag: persönliche Kontaktaufnahme mit Eltern
 - ab 5. Tag: Schulversäumnisanzeige (Dokumentation der Ergebnisse / Absprachen für Schülerakte)
 - nach 3 Tagen: schriftl. Aufforderung zur Einhaltung der Schulpflicht
 - nach 5 Tagen: Schulversäumnisanzeige

8 Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – erzieherisches Gespräch – gemeinsame Absprachen – schriftliche Verwarnung / mündlicher Tadel | <ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Verweis₁ – Meldung an Eltern / ggf. an Polizei |
|--|--|

Vorgaben des Schulgesetzes

für Erziehungsmaßnahmen

§62 SchulG:

- (1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
- (2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
 1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler
 2. gemeinsame Absprachen
 3. der mündliche Tadel
 4. die Eintragung in das Klassenbuch
 5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens
 6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.
- (3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

für Ordnungsmaßnahmen

§63 SchulG:

- (1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach §62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. der schriftliche Verweis



2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.
- (4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.
- (5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.
- (6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

* Mögliche Sanktionen (Erziehungsmaßnahmen)

Wenn es möglich ist, soll die Sanktion zum jeweiligen Verstoß passen.

Einige Vorlagen für mögliche Sanktionen sind:

keine Hofpause, Fegen der Turnhalle, Aufräumen des Schulhofes, Gießen der Schulpflanzen, Entstauben des Computerraumes, Tische wischen (Klassenraum), Nacharbeit, keine Teilnahme an Ausflügen (nur in Absprache mit der Schulleitung!), Eintragung ins Klassenbuch, mündlicher Tadel, erzieherisches Gespräch, gemeinsame Absprachen, Gespräch mit Sozialarbeiter_in und Klassenlehrer_in, vorübergehende Einziehung von Gegenständen

Fußnoten: 1 = Beschluss der Klassenkonferenz / 2 = Beschluss der Gesamtkonferenz

Anlage